



Politische Gemeinde Rickenbach

Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben sowie Gebühren

- I Allgemeines
- II Erschliessungsbeiträge
- III Anschlussgebühren
- IV Wiederkehrende Gebühren
- V Ersatzabgaben
- VI Konzessionsabgaben
- VII Baupolizeiliche Gebühren
- VIII Verwaltungsgebühren
- IX Benutzungsgebühren
- X Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung vom 17.5.2020, das Kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011, das Gesetz über Strassen und Wege (StrWG) vom 14.9.1992, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) und die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates (RRV EG GSchG) sowie das eidgenössische Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 23.03.2007 und die eidgenössische Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14.3.2008 erlässt die Politische Gemeinde Rickenbach (nachfolgend Gemeinde genannt) folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

Art.1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren, Beiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben nach diesem Reglement.

² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Die Erschliessung umfasst Verkehrsanlagen, Werkleitungen für die Wasser-, die Elektrizitätsversorgung und die Abwasserbeseitigung mit den zugehörigen zentralen Anlagen.

² Für anderweitige Erschliessungen und deren Anlagen, wie Gas, Fernwärme und Lichtwellenleitungen LWL gelten die jeweiligen Vorschriften des zuständigen Versorgungsunternehmens.

Art. 3 Begriff Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4 Sicherstellung, Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beiträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 5 Stundung

Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

Art. 6 Gebührentarif (Anhang zum Gebührenreglement)

Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Befugnisse die erforderlichen Gebührentarife und ändert diese bei Bedarf. Er informiert jeweils über die Aktualisierungen des Anhangs zum Gebührenreglement.

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeindebehörde über Anschlussgebühren oder wiederkehrende Gebühren kann innert 20 Tagen ab Zustellung bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 8 Beitragspflicht im Baugebiet

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone.

Art. 9 Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet

Bei Bauten ausserhalb des Baugebiets gehen die Erschliessungskosten grundsätzlich vollumfänglich zu Lasten des vorteilsberechtigten Grundeigentümers.

Art. 10 Massgebende Kosten

¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.

² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.

³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 11 Massgebliche Grundstücksfläche

¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die (zweifache) Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

Art. 12 Erschliessung von mehreren Seiten

¹ Dienen Erschliessungsanlagen Grundstücken wegen ihrer Tiefe oder Nutzung von mehreren Seiten, so sind die Grundstücksflächen im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen. Die Grundeigentümer haben sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 13 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.

³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 14 Kostenanteil der Grundeigentümer

¹ Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

1. Bis zu 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
2. Bis zu 70% für Sammelstrassen;
3. Bis zu 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
4. Bis zu 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 15 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 16 Verfahren, Rechtsmittel

¹ Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

1. Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
2. das Verzeichnis der Eigentümer;
3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche,

gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

III ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 19 Bemessung, Höhe der Gebühren

Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Wasserversorgung, im Reglement der Stromversorgung sowie im Kanalisationsreglement geregelt.

Art. 20 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 21 Grundsatz

¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.

² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 17 gedeckt werden.

Art. 22 Bemessung, Höhe der Gebühren

Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Wasserversorgung, im Reglement der Stromversorgung sowie Kanalisationsreglement geregelt.

V ERSATZABGABEN

Art. 23 Grundsatz

¹Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

³ Für die Ersatzabgaben betreffend Schutzräume gilt die übergeordnete Gesetzgebung.

Art. 24 Bemessung, Höhe und Fälligkeit der Ersatzabgaben

¹Die Spielplatzersatzabgabe wird pro fehlendem m² Spielplatzfläche berechnet.

² Die Parkfelderabgabe ist für die Anzahl Parkfelder zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.

³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Gebührentarif festgelegt.

⁴ Die Ersatzabgaben werden in der Baubewilligung festgesetzt und sind mit Baubeginn fällig.

VI KONZESSIONSABGABEN

Art. 25 Grundsatz

¹ Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde bzw. für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen der Ver- und Entsorgung wie Wasser, Abwasser, Energie, Gas, Fernwärme und Medien kann die Gemeinde von den betroffenen Ver- und Entsorgungsbetrieben eine Konzessionsabgabe verlangen.

² Verrechnet der Konzessionsnehmer die Konzessionsabgabe seinen Kunden weiter, so ist sie in der Kundenrechnung separat auszuweisen.

Art. 26 Bemessung, Höhe der Konzessionsabgabe

¹ Grundlage für die Bemessung der Abgaben ist entweder die Anzahl der Anschlüsse (Medien) oder die Menge des transportierten Gutes (Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Fernwärme).

² Die Höhe der Konzessionsabgaben ist im Gebührentarif festgelegt.

VII BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 27 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und der erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

Art. 28 Schuldner

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

Art. 29 Bemessung, Höhe der Gebühren

Die Bemessung und die Höhe der Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

VIII VERWALTUNGSgebühren

Art. 30 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen.

Art. 31 Bemessung, Höhe der Verwaltungsgebühren

¹Sie sind pauschal oder nach Aufwand gerechnet.

²Sie sind explizit im Gebührentarif, unter Ziffer 1-4 und 6, festgelegt.

IX BENUTZUNGSgebÜHREN

Art. 32 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen.

Art. 33 Bemessung, Höhe der Benutzungsgebühren

Sie sind explizit im Gebührentarif festgelegt.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 35 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Gebührenreglement vom 23. März 1999
- Perimeter-Reglement über die Erschliessungsstrassen vom 24. März 1994 (vom Regierungsrat genehmigt am 18. Oktober 1994).
- Art. 9 bis 15 vom Beitrags- und Gebührenreglement der Wasserversorgung vom 1. Mai 1997 (vom Regierungsrat genehmigt am 22. April 1997).
- Art. 27 bis 29 des Kanalisationsreglements vom 1. Januar 2002 (genehmigt vom DBU am 23. August 2002).

Vom Gemeinderat beschlossen am: 8. September 2020

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 9. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ivan Knobel

Michael Binder

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:

mit Beschluss Nr. 909/2021

vom: 14. Juli 2022

Das Reglement tritt in Kraft am:

1. Januar 2021

1. Behörde

1.1 *Auskünfte, Zeugnisse*

1.10	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	Fr. 95.– pro Stunde
1.11	Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 20.– (K)
1.12	Beglaubigung von Kopien	Fr. 5.– pro Seite

1.2 *Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Sanktionen*

1.20	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	Fr. 95.– pro Stunde
1.21	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.	nach Aufwand
1.22	Mahngebühr 2. Mahnung	Fr. 20.–
1.23	Umtriebsentschädigung Betreuung	Fr. 50.–
1.24	Bearbeitung Löschantrag Betreibungsregister	Fr. 100.–

2. Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof/Bestattungen, Soziale Dienste

2.1 *Allgemein*

2.10	Wohnsitzbestätigung / Lebensbestätigung / Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.–/Fr. 15.–
2.11	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 15.–
2.12	Allgemeine Personalienbestätigung	Fr. 15.–
2.13	Sozialhilfebestätigung	Fr. 10.–/Fr. 15.–
2.14	Hundesteuer, pro Jahr	Fr. 120.– für den ersten Hund Fr. 195.– für jeden weiteren Hund
2.15	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, pro Jahr	Fr. 162.50 (K)
2.16	Adressauskunft, Auskunft über Personendaten zu gewerblichen Zwecken (nur schriftliche Anfragen)	Fr. 20.–
2.17	Adressetiketten	Fr. 0.10 / Etiketete
2.18	Kopien	Fr. 0.20 / Kopie

2.2 Schweizer

2.20	Identitätskarte <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene • Kinder 	Fr. 70.– (B) Fr. 35.– (B)
2.21	Einbürgerung <ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Bürger • Schweizer Ehepaar 	Fr. 400.– Fr. 600.–

2.3 Ausländer

2.30	Einbürgerung <ul style="list-style-type: none"> • Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr • Alleinstehende Ausländer mit Kindern • Ausländisches Ehepaar (mit oder ohne Kinder) • Jugendliche Ausländer bis zum vollendetem 18. Altersjahr 	Fr. 1'500.– Fr. 1'500.– Fr. 2'000.– Fr. 800.–
2.31	Aufenthaltsgebühren	Tarif gemäss Migrationsamt TG (K)
2.32	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen	pro Person: Fr. 20.–
2.33	Prüfung Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher (Besuchseinladungen)	Fr. 30.–

2.4 Steueramt

2.40	Steuerausweis, Bestätigung Einbürgerung	Fr. 10.–/Fr. 15.–
2.41	Kopie Steuererklärung inkl. Beilagen	Pro Steuererklärung: Fr. 10.–/Fr. 15.–
2.42	Sonderleistungen: u.a. Erstellen umfangreicher Bestätigungen, Erstellen von Kopien aus Archiv, Bereitstellen von Originalen aus Archiv	Fr. 95.– pro Stunde

2.5 *Friedhof/Bestattungen*

2.50	Sämtliche Gebühren werden gemäss Bestattungs- und Friedhof-Reglement erhoben	Bestattungs- und Friedhofreglement
------	--	------------------------------------

2.6 *Wohnungsabnahmen*

2.60	Wohnungsabnahme (inkl. Protokoll); nach Zeitaufwand	Fr. 95.– pro Stunde
------	---	---------------------

3. Ordnungsdienste

3.1 *Feuerwehr*

3.10	Sämtliche Gebühren werden durch den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW) erhoben	Tarif SVRW
------	--	------------

3.2 *Feuerschutzbewilligung*

3.20	Feuerschutzbewilligung <ul style="list-style-type: none"> • EFH: Grundgebühr • MFH: Grundgebühr EFH + pro Wohneinheit Fr. 20.– • Einbau Cheminéeofen mit Kamin 	Fr. 120.– Fr. 100.–
3.21	Ersatz Wärmeerzeuger	Fr. 60.–
3.22	Fasnachtsdekorationskontrollen <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Kontrolle • Nachkontrolle 	Fr. 100.– Fr. 50.–

3.3 *Feuerpolizei*

3.30	Feuerschutz- und Nachkontrollen	Fr. 100.–
3.31	Bewilligung Feuerwerksverkauf	Fr. 50.–

3.4 Feuerungskontrollen

3.40	Einstufige Brenner (Gas oder Öl) bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	Fr. 75.30
3.41	Zweistufige Brenner (Gas oder Öl) bis 70 kW Feuerungsleistung	Fr. 98.–
3.42	Zweistoff-Feuerungsanlagen (Gas/Öl) bis 1 MW Feuerungsleistung	1-stufig 2-stufig Fr. 117.– Fr. 134.–
3.43	Erstkontrolle; Holzfeuerung mit Datenerfassung Periodische Kontrolle	Fr. 45.– Fr. 35.–
3.44	Feuerungskontrolle an Holzfeuerungen <ul style="list-style-type: none"> • Abnahmekontrolle CO-Messung • Abnahmekontrolle CO- und Staubmessung 	Fr. 330.– Fr. 576.95 (max.)
3.45	Die vorgenannten Tarife (exkl. MWST) sind in bar zu entrichten, bei Rechnungsstellung wird ein Zuschlag erhoben	Fr. 10.–

3.5 Militär

3.50	Militärische Einquartierungen	gemäss Verwaltungsreglement der Armee, Tarif „Truppen-“ unterkünfte“
3.51	Private Vermietung Militärunterkunft (ALST) <ul style="list-style-type: none"> • Anlage, pro Nacht • Übernachtung pro Person und Nacht 	Fr. 150.– Fr. 15.–

4. Gewerbe und Handel

4.1 Gastgewerbe / Markt

4.10	Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung	gemäss Gesetz über das Gast- gewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken
4.11	Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe	gemäss Gesetz über das Gast- gewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken
4.12	Bewilligung für Verlängerung, Freinacht	Fr. 50.–
4.13	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	Fr. 95.– pro Stunde

5. Bauwesen

5.1 *Gebühren, Auslagen für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten*

5.10	Einfamilienhaus	Fr. 1'000.– pro Zimmer
5.11	Mehrfamilienhaus	Fr. 1'000.– pro Wohnung
5.12	Garage 1)	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.13	Geschäftshaus, Wohn- und Geschäftshaus <ul style="list-style-type: none"> • mit maximal 5 Wohnungen • mit mehr als 5 Wohnungen 	Fr. 5'000.– bis 7'000.– wie G.T. 5.14
5.14	Gewerbe-, Industrie- oder Wärmeversorgungsbauten und -anlagen	
	Bausumme in Franken	Gebührenrahmen in Franken
	0 bis 50'000	400 bis 800
	50'000 bis 200'000	800 bis 1'500
	200'000 bis 500'000	1'500 bis 3'000
	500'000 bis 2'000'000	3'000 bis 5'500
	>2'000'000	2.5 Promille der Bausumme
5.15	öffentliche Baute	Fr. 1'000.– bis 3'000.–
5.16	Scheune	Fr. 600.– bis 1'800.–
5.17	Stall	Fr. 600.– bis 1'800.–
5.18	Jauchegrube	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.19	Parkplatz im Freien:	für den ersten 1)
		für jeden weiteren 1)
		Fr. 300.– Fr. 100.–
5.20	Kleinbaute, wie Geräteschuppen, Schwimmbassin, Einfriedung und dgl. 1)	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.21	Reklameanlage	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.22	Fahrnisbaute, Automat 1)	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.23	Um-, Vor-, Auf- oder Anbaute	wie G.T. 5.14
5.24	Zweckveränderung ohne bauliche Veränderung	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.25	Einbau einer Heizungsanlage 1)	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.26	Kanalisations- und Werkanschluss 1)	Fr. 1'000.–
5.27	Fassadenänderung	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.28	Terrainveränderung 1)	Fr. 400.– bis 1'000.–

5.29	Abbruch ¹⁾	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.30	Abbaubetrieb	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.31	Tiefgarage, Einbau Bad etc., Isolation, Platz, Antenne etc. ¹⁾	Fr. 400.– bis 1'000.–
5.32	Planänderung vor/während Bauzeit	Fr. 200.– bis 600.–
5.33	Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 200.– bis 600.–
5.34	Barauslagen für Gutachten, Anmerkung im Grundbuch, Veröffentlichung eines Bauvorhabens, Rückmeldung von Experten und Amtsstellen etc.	nach Aufwand / gemäss Verfügung
5.35	In besonderen Fällen können die Gebühren über den (Höchst-) Ansatz hinaus angemessen erhöht werden, namentlich bei ungenügenden Eingaben, die zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen, oder bei besonderen Bauvorhaben; der Entscheid darüber ist zu begründen.	Fr. 120.– pro Stunde
5.36	Bei geringem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren unter den (Mindest-) Ansatz herabgesetzt werden, namentlich wenn einer Baubewilligung ein gebührenpflichtiger Vorentscheid vorausgegangen ist.	
5.37	Ersatzabgabe pro fehlendem Parkplatz	Fr. 2'500. –
5.38	Ersatzabgabe pro fehlendem Quadratmeter Kinderspielplatz	Fr. 150. – / m ²

1) Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Gesuch zusammen mit jenem für die Hauptbaute eingereicht wird.

5.4 Verschiedenes, Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch

5.40	Bauanfrage: schriftliche Beantwortung	Fr. 200.– bis 1'000.–
5.41	Gestaltungs- oder Arealüberbauungsplan: Genehmigung	Fr. 3'000.– bis 10'000.–
5.42	Vorentscheid	10 – 50 % der ordentlichen Bauentscheid-Taxe nach Ziffer 5.10 – 5.31
5.43	Negativer Entscheid respektive Ablehnung	50 % des ordentlichen Ansatzes nach Ziffer 5.10 – 5.31
5.44	Baukontrolle Tatsächliche Kosten der beauftragten Ingenieurbüros	
5.45	Sonstige Kontrollen wie <ul style="list-style-type: none"> • Nachkontrollen, die nötig werden, wenn bei der ordentlichen Kontrolle Mängel festgestellt wurden • Kontrollen, die vom Bauherrn oder Architekten speziell verlangt werden 	Fr. 120.– pro Stunde Fr. 120.– pro Stunde
5.46	Weitere Leistungen des Bauamtes Salzverkauf Pfade (exkl. Streumittel) Einsatz Traktor mit / ohne Salzstreuer (exklusiv Streumittel) Strassenreinigung mit Strassenputzmaschine Arbeitsleistung des Werkpersonals; nach Zeitaufwand Hausnummern bestellen und liefern	Anschaffungswert + 20 % Fr. 150.– pro Stunde Fr. 120.– pro Stunde Fr. 200.– pro Stunde Fr. 95.– pro Stunde Fr. 100.– pro Stunde
5.47	Vermietung der gemeindeeigenen Festbänke	Fr. 50.–

5.48	<p>Abgaben für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (§ 34 StrWG)</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Rickenbach gilt eine Parkierungsbeschränkung gemäss Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt vom 4.12.2018. Ein zeitlich unbeschränktes Abstellen eines Fahrzeugs ist gebührenpflichtig und bedarf einer Parkkarte.</p>	Fr. 80.– pro Monat
5.49	<p>Konzessionsabgaben:</p> <p>gestützt auf § 34 StrWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gas • Wasser • Abwasser • Kommunikation (im Rahmen des Fernmeldegesetzes) <p>gestützt auf Art. 3a StromVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrizität 	<p>0,2 bis 0,5 Rp/kWh $\leq 50 \text{ Rp/m}^3$ $\leq 50 \text{ Rp/m}^3$</p> <p>$\leq \text{Fr. } 2.–$ pro Anschluss/Monat</p> <p>gemäss EW-Reglement</p>
5.50	Prüfung / Einrichtung von ZEV / vZEV / LEG	Fr. 400.–

6. Entsorgung

6.1 *Diverses*

6.10	Kehrichtabfuhr / Sperrgut (Gebührenmarken bei den Einwohnerdiensten erhältlich)	Gemäss Tarif ZAB	
6.11	Bioabfuhr (Gebührenmarken bei den Einwohnerdiensten erhältlich)	Jahresvignetten	Einzelmarken
	Behälter à 80 Liter	Fr. 100.–	Fr. 6.–
	Behälter à 120 Liter	Fr. 150.–	Fr. 9.–
	Behälter à 140 Liter	Fr. 180.–	Fr. 10.–
	Behälter à 240 Liter	Fr. 300.–	Fr. 16.–
	Behälter à 660 Liter	Fr. 800.–	Fr. 46.–
	Behälter à 800 Liter Bündel	Fr. 950.–	Fr. 56.–
	Versandgebühr	Fr. 5.–/Versand	
6.12	Aufwandsentschädigung bei unerlaubter Kehrichtablagerung	Fr. 200.– bis 3'000. –	
6.13	Aufwand von Dritten	wird weiterverrechnet	

In den verschiedenen Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Gebührensätze, die mit (B) oder (K) bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt.
- **Fr. 10.-/Fr. 15.-:** Fr. 10.- bei Abholung am Schalter / Fr. 15.- bei Versand per Post

Vom Gemeinderat beschlossen am:

26. Mai 2026
